

Ihr Spezialist für Bankrecht, Erbrecht, Zivil- und Arbeitsrecht

10707 Berlin Sächsische Str. 22

Tel. 030 21234164 oder 015202099626

ra_dr_eickhoff@web.de

Web : www.anwalt-bankrecht-berlin.de

„Harter“ BREXIT und kein deutscher Plan

Können wir noch mit TUI FLY, THOMAS COOK und anderen in Urlaub fliegen?

Was ist mit der Krankenversicherung in GB oder umgekehrt in D?

Mit britischer Limited (Ltd) in D zu tun? Geht sie unter?

Darf ein Brite am 30.3.2019 noch legal in D bleiben?

Nun staunen wir darüber, wie sich Europas älteste Demokratie planlos an den Rand des Abgrundes, des unregulierten Ausstiegs GBs aus dem europäischen Binnenmarkt geradezu zerlegt.

Doch auch die Bundesrepublik hat keinen Plan. Sie regelte gerade den Fall, dass GB mit Abkommen aus der EU ausscheidet. Der sogenannte „harte BREXIT“ ohne Übereinkommen wurde nicht geregelt.

So bleiben wir mit ganz praktischen Problemen allein gelassen:

Ferienflieger von Gesellschaften außerhalb der EU oder auch mit einer Mehrheit nicht-europäischer Gesellschafter verlieren ihre Flugrechte in der EU. Also ggfs. kein Flug von Berlin nach IBIZA usw., nur – vielleicht – von GB auf einen europäischen Flughafen und zurück.

Die europäischen Regeln über die Unterstützung im Krankheitsfall fallen weg. Das heißt im Prinzip, dass Briten keine Ansprüche auf kostenfreie Behandlung in Deutschland haben und umgekehrt Deutsche in GB. Haben sie vor Ort einen Arbeitsvertrag, sieht dies natürlich anders aus. Betroffene Besitzer von Ferienwohnungen usw. – auch Rentner – kommen in eine missliche Lage. Alle verlieren im Zweifel die Aufenthaltsberechtigung, auch Arbeitnehmer müssen sie im Zweifel neu beantragen.

Ist eine britische Ltd in Deutschland tätig wie häufig bei Anwaltskanzleien usw. ist die Sache ebenfalls klar: Die Ltd wird nicht als haftungsbeschränkende Gesellschaft in D mehr anerkannt. Sie wandelt sich in eine Gesellschaft nach deutschem Recht mit persönlicher Haftung um – mit gravierenden Folgen für die handelnden Personen.

Dies sind nur einige wenige Beispiele. Ein Regelwerk für „softe“ Übergänge gibt es nicht. Dies hängt dann wohl auch von britischem Entgegenkommen mit ähnlichen Zugeständnissen ab.

Dass sich auch die Zoll- und (Umsatz-)Steuerregeln ändern, sei nur am Rande bemerkt.

Ein Rat: Werden Sie aktiv, sonst erklären Ihnen dann die Gerichte später, was sie hätten tun sollen.

Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis kennt! Ihr Dr. Eickhoff aus Berlin